

- CDU-BPG 5/2001 -

Beschluss

In der Parteigerichtssache

CDU-Kreisverband E.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden,
Herrn C. P.

**- Antragsteller, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdeführer -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Geschäftsführer des
CDU-Kreisverbandes E.
Herr E. K. in E.

gegen

Herrn
M. F. in H.

**- Antragsgegner, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdegegner -**

wegen Ausschlusses aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.1.2002
in Berlin unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.
Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzender -

Regierungsdirektor
Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Heidi Lambert-Lang

Rechtsanwalt
Friedrich W. Siebeke

Richter am Amtsgericht
Frank Strohscher

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. September 2001 ergangenen Beschluss des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe

I.

Der Antragsgegner ist seit 1991 Mitglied der CDU. Er gehört im Kreisverband E. dem Gemeindeverband H. an und war Gemeindeverbandsvorsitzender bis Januar 1999. Seither ist er Vorsitzender der Ortsunion R. und gehörte bis zur Kommunalwahl 1999 auch der CDU-Gemeinderatsfraktion an.

Bei der Kommunalwahl 1999 errang die CDU die Direktmandate in 14 der 16 Wahlbezirke. In zwei Wahlbezirken wurden Einzelbewerber gewählt, und zwar im Wahlbezirk 12 der Antragsgegner mit 165 Stimmen, im Wahlbezirk 13 Herr G. R. mit 117 Stimmen. Der Kandidat der CDU im Wahlbezirk 12 erhielt 111 Stimmen, der Kandidat der F.D.P. 34 Stimmen, der Kandidat der UWG 23 Stimmen, die übrigen Bewerber zusammen 39 Stimmen.

Ingesamt erhielten bei der Kommunalwahl in H. die CDU 45,24 % der 4604 gültigen Stimmen, Herr G. R. 2,54 % und der Antragsgegner 3,58 %. Bei den 16 über die Reservelisten zu besetzenden Mandate ging die CDU leer aus: 6 Mandate erhielt die SPD, je 2 gingen an die F.D.P. und die Grünen, je 3 an die UWG und den Bürgerverein H..

Die Gemeinde H. umfasst Ortschaften in unterschiedlichen Höhenlagen in dem von Tälern und Höhen geprägten Gemeindegebiet. Dies bedingte unterschiedliche Interessen bei der Lösung der Abwasserfragen. Anhänger einer zentralen Abwasseranlage standen solchen dezentraler Anlagen gegenüber.

Die bestehenden Lager in der Abwasserfrage wurden auch bei der Aufstellung der Direktkandidaten der CDU zum Gemeinderat deutlich.

Die Aufstellung der Gemeinderatsbewerber war u. a. Gegenstand der Mitgliederversammlung des Gemeindeverbandes H. am 28.5.1999 unter Leitung des Vorsitzenden M. E. Bei der Wahl der 16 Direktkandidaten kam es in einigen Fällen zu Kampfabstimmungen. So obsiegte der im Wahlkreis 12 (R.) vom Vorstand vorgeschlagene Antragsgegner, ein erklärter „Kanalgegner“ mit 116 zu 109 Stimmen über den Gegenkandidaten W. H.. Im Wahlkreis 13 (H.) trat G. R. („Kanalbefürworter“) gegen den vorgeschlagenen T. W. an und obsiegte mit 122 zu 111 Stimmen.

Da sich die Versammlung bis weit nach Mitternacht hinzog, wurde sie auf den 4.6.1999 vertagt. Die Ortspresse berichtete ausführlich über die turbulente Versammlung und den in der Abwasserkanalfrage offenbar gespaltenen Gemeindeverband.

Vor der anberaumten Fortsetzungsversammlung beanstandete der Kreisverbandsvorstand am 2.6.1999 die Wahl der 16 Direktkandidaten aufgrund von Formfehlern. Eine neue Mitgliederversammlung zur Kandidatenaufstellung für die Kommunalwahl fand am 10.7.1999 statt. In ihr obsiegte der Bewerber W. H. mit 140 zu 130 Stimmen gegen den Antragsgegner.

Auf Drängen von Parteifreunden aus der Ortsunion R. entschloss sich der Antragsgegner, im Wahlbezirk 12 als Einzelbewerber anzutreten.

Er verfasste einen mehrseitigen Wahlaufruf, in welchem er in ausführlicher Darlegung seiner Haltung in der Abwasserfrage am Ende hinsichtlich der Mitbewerber ausführte:

„Die CDU, der ich noch immer angehöre, bietet das zerstrittenste und jämmerlichste Bild im Rat. Schuld daran sind G. R. & Co. Bemerkenswert der Wechsel von W. H. ins Kanallager, was ihm die CDU-Kandidatur im Wahlbezirk R. eingebracht hat.“

Der Vorstand des Antragstellers hat gegen den Antragsgegner am 23.8.1999 als Ordnungsmaßnahme die Aberkennung der Fähigkeit zum Bekleiden von Parteiämtern getroffen. Am 20.9.1999 hat er beschlossen: „Die Ausübung der Rechte und der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern [...] ruhen bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte.“

Der Antragsteller hat den Parteiausschluss des Antragsgegners beim Kreisparteigericht beantragt.

Der Antragsgegner hat vor dem Kreisparteigericht geltend gemacht, er sei durch Manipulation um das CDU-Direktmandat gebracht worden und habe den Wahlkreis durch seine Einzelbewerbung für die CDU gerettet. Die amtierende Vorsitzende des Gemeindeverbandes H., Frau J., habe ihn bei der Einzelbewerbung bestärkt.

Das Kreisparteigericht hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.12.1999 den Antragsgegner aus der CDU ausgeschlossen und ihm die Ausübung von Parteiämtern bis zum Abschluss des Verfahrens untersagt. Es hat die Auffassung vertreten, der Antragsgegner habe mit seiner Kandidatur gegen einen von der CDU ordnungsgemäß aufgestellten Bewerber vorsätzlich gegen die Satzung der CDU verstoßen und sich parteischädigend verhalten.

Gegen diesen Beschluss des Kreisparteigerichts hat der Antragsgegner Beschwerde eingelegt.

Er hat die unzureichende Berücksichtigung seiner Darlegung durch das Kreisparteigericht bemängelt. Dass er nicht als CDU-Bewerber aufgestellt worden sei, liege nur an dem fragwürdigen Einspruch des Antragstellers gegen die Wahlen vom 28.5.1999.

Bei der zweiten Wahl seien Neumitglieder ausschlaggebend gewesen, die die Gegenseite eigens dafür geworben habe, die keinen Beitrag zahlten und wohl wieder aus der CDU austreten würden. Er, der Antragsgegner, sei nicht Ursache, sondern Opfer parteischädigenden Verhaltens. Eine Abwägung, ob nicht eine andere Ordnungsmaßnahme ausreichend sei, habe das Kreisparteigericht nicht vorgenommen.

Der Antragsteller hat erwidert, die Kandidatenwahl, bei der der Antragsgegner unterlegen sei, sei ordnungsgemäß erfolgt. Der Antragsgegner hätte sich fügen oder für seine Einzelbewerbung aus der Partei austreten müssen.

Die Einzelbewerbung habe der CDU schwer geschadet, denn hierdurch seien ein Wahlsieg des CDU-Bewerbers verhindert und die Fraktionsstärke der CDU geschwächt worden. Der Fraktion sei es nicht zuzumuten, den Antragsgegner aufzunehmen.

Gerade bei den schwierigen politischen Verhältnissen in H. seien Bemühungen um ein geschlosseneres Bild nach außen durch die Einzelbewerbung des Antragsgegners erheblich gestört worden. Der Antragsgegner habe mit seinen Wahlaussagen auch die CDU-Fraktion in ein schlechtes Licht gerückt und mit einem „stillen Einverständnis“ zu seiner Kandidatur nicht rechnen können. Der Antragsgegner sei mehrfach aufgefordert worden, von seiner Einzelbewerbung zurückzutreten, um einen Parteiausschluss zu verhindern.

Das Landesparteigericht hat den Beschluss des Kreisparteigerichts vom 17.12.1999 aufgehoben und den Ausschlussantrag abgewiesen.

Zur Begründung hat das Landesparteigericht ausgeführt, durch das Verhalten des Antragsgegners, seine zur CDU konkurrierende Bewerbung als Einzelkandidat, habe dieser zwar gegen seine Pflicht zur Solidarität und Loyalität gegenüber der Partei verstoßen. Bei Abwägung aller Umstände, insbesondere der Hintergründe der Aufstellung der Kandidaten, sei aber ein schwerer Schaden für die Partei nicht zu erkennen, da Solidarität und Loyalität keine Einbahnstraßen seien, sondern auch der Antragsteller hierzu gegenüber seinen Mitgliedern verpflichtet sei.

Gegen den Beschluss des Landesparteigerichts vom 24.3. 2000 hat der Antragsteller Rechtsbeschwerde eingelegt, mit welcher er die Verletzung materiellen Rechts gerügt hat.

Der Antragsteller hat die Rechtsbeschwerde im Wesentlichen damit begründet, das Landesparteigericht verkenne, dass die zur CDU konkurrierende Einzelkandidatur immer als schwerer Schaden für die Partei und damit als Ausschlussgrund angesehen werde, es sei denn, die Aufstellung konkurrierender Kandidatenlisten, was auch für Einzelkandidaten zutrefte, diene ausnahmsweise der Gewinnung sonst nicht erreichbarer Wählerschichten und sei mit ausdrücklicher Billigung des betroffenen Orts- und Kreisverbandes hingenommen worden.

Das Landesparteigericht berücksichtige nicht, dass sämtliche innerparteilichen Ereignisse, die vor der konkurrierenden Kandidatur des Antragsgegners lägen, für die Bewertung im Hinblick auf den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei ohne Bedeutung seien. Die parteiliche Auseinandersetzung müsse dann ein Ende finden, wenn die Partei ihre Kandidatenaufstellung abschließe. Eine Billigung der Einzelkandidatur des Antragsgegners durch den betroffenen Orts- und Kreisverband sei nicht erfolgt.

Er, der Antragsteller, habe auch zu Recht auf einer Neudurchführung der Kandidatenaufstellung bestanden.

Mit seiner Kandidatur zeige der Antragsgegner den Wählerinnen und Wählern, dass er nicht beabsichtige, sich als CDU-Mitglied an Grundsätze und Beschlüsse der Gremien der CDU zu halten, sondern sich vielmehr in eigener und vorsätzlicher Entscheidung über diese hinwegzusetzen, um den Wählern damit zu vermitteln, dass er der bessere CDU-Kandidat sei. Ein solches Verhalten stelle eine derart schwere Loyalitätsverletzung gegenüber der Partei dar, dass dieses nur als schwerer Schaden für die Partei zu qualifizieren sei. Es habe im Übrigen bei den Wählern das, wenn auch zugegebenermaßen bereits vorhandene, Bild der Zerrissenheit der Gemeindepartei in H. gefördert. Ein schwerer Schaden sei der CDU auch dadurch entstanden, dass ihr ein oder mehrere Listenplätze durch die Gegenkandidatur entgangen seien.

Der Antragsgegner hat beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Er hat ergänzend vorgetragen, der Antragsteller habe in zwei anderen Verfahren vor dem Landesparteigericht die Ausschlussanträge zurückgenommen, so dass sich die Einlegung der Rechtsbeschwerde als Ungleichbehandlung darstelle.

Die Kandidatur habe der Gewinnung sonst nicht erreichbarer Wählerschichten gedient.

Die CDU könne dadurch gestärkt werden, dass man seinem Angebot zur Aufnahme in die CDU-Fraktion nachkomme.

Das Bundesparteigericht hat mit Beschluss vom 17.10.2000 - BPG 7/2000 - den Beschluss des Landesparteigerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht zurückverwiesen.

Das Bundesparteigericht hat festgestellt, dass in dem Verhalten des Antragstellers, nämlich seiner Kandidatur als unabhängiger Bewerber neben dem von der Partei benannten Bewerber, ein Verstoß gegen die Pflicht zur Solidarität und Loyalität gegenüber der Partei liegt und mit der damit verbundenen Verstärkung des Bildes der inneren Zerrissenheit der Partei sowie dem Entzug von Wählerstimmen ein schwerer Schaden für die Partei eingetreten ist.

Das Bundesparteigericht hat dem Landesparteigericht aufgegeben, im Rahmen einer umfassenden Würdigung der bisherigen Verdienste des Antragsgegners sowie der Begleitumstände der konkurrierenden Kandidatur, aber auch unter Berücksichtigung des zwischenzeitlichen Verhaltens des Antragsgegners zu prüfen, inwieweit der Ausschluss des Antragsgegners, gegebenenfalls aber auch eine Ordnungsmaßnahme, in Betracht kommt.

Der Antragsgegner hat vor dem Landesparteigericht unter Wiederholung und Bekräftigung seines bisherigen Vorbringens ergänzend vorgetragen, dass er sich zwischenzeitlich, und zwar am 19.12.2000, mit dem aus der Gemeinderatsfraktion der CDU ausgetretenen Herrn W. ohne größeres öffentliches Aufsehen zu einer Fraktion „Bürgervertreter“ zusammengeschlossen habe, als deren Vorsitzender Herr W. fungiere, da es ihm als Mitglied des Gemeinderates allein nicht möglich gewesen sei, dem Willen der Wähler durch entsprechende Mitwirkung im Gemeinderat Rechnung zu tragen.

Einen förmlichen Antrag auf Aufnahme in die CDU-Gemeinderatsfraktion habe er nur deshalb nicht gestellt, weil ihm die Abweisung angekündigt worden sei. Im Gemeinderat arbeite er nicht gegen die CDU-Fraktion, sondern äußere allenfalls in Sachfragen gelegentlich eine abweichende Meinung. So habe er gegen die CDU-Fraktion nicht einen Antrag gestellt und auch keinen solchen unterstützt. Er sei auch nicht Mitglied im Bürgerverein, sondern sei in

dessen Mitgliedsliste lediglich als Familienmitglied geführt worden, da seine Ehefrau Mitglied des Bürgervereins sei. In seiner Arbeit als Ortsverbandsvorsitzender werde er behindert und habe andererseits den starken Mitgliederschwund, der in der Gemeinde H. für die CDU zu verzeichnen sei, nicht zu vertreten, da dieser eher auf Maßnahmen des Antragstellers beruhe. Auch seine Mitgliedsbeiträge habe er zwischenzeitlich vollständig gezahlt.

Der Antragsteller hat unter Bekräftigung und Wiederholung seines bisherigen Vorbringens ergänzend dargelegt, dass insbesondere die Fraktionsbildung mit dem aus der CDU ausgetretenen Herrn W. im Hinblick auf das Verhalten des Antragsgegners erschwerend gewertet werden müsse, zumal auch der Name der Fraktion „Bürgervertreter“ (BV) Ähnlichkeit mit der „BVH“-Fraktion des Bürgervereins aufweise und die Nähe des Antragsgegners zu diesem Bürgerverein dokumentiere. Auch sei der Antragsgegner Mitglied des Bürgervereins, hinsichtlich dessen Mitgliedschaft zwischenzeitlich ein Unvereinbarkeitsbeschluss des Kreisvorstandes ergangen sei. Der Antragsgegner habe darüber hinaus auch keinen förmlichen Antrag auf Aufnahme in die CDU-Fraktion gestellt, wobei dieser eine Aufnahme des Antragsgegners auch nicht zuzumuten sei.

Das Landesparteigericht hat nach Klärung des Umstandes, dass der Antragsgegner seiner Beitragsverpflichtung voll nachgekommen ist, hinsichtlich der Frage der Mitgliedschaft des Antragsgegners im Bürgerverein Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin Frau Sch.. Darüber hinaus hat das Landesparteigericht versucht Beweis zu erheben zu der Frage, inwieweit der Antragsgegner die Bildung einer Fraktionsgemeinschaft mit dem früheren CDU-Fraktionsmitglied W. in einer der CDU abträglichen Weise betrieben habe.

Der Antragsgegner hat hierzu umfangreiche Protokollniederschriften der Sitzungen des Gemeinderates H. vorgelegt, die das Landesparteigericht jedoch nicht im Einzelnen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht hat.

Das Landesparteigericht Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 15.9.2001 den Beschluss des Kreisparteigerichts E. vom 17.12.1999 aufgehoben, den Ausschlussantrag des Antragstellers zurückgewiesen und dem Antragsgegner einen Verweis ausgesprochen.

In seinem Beschluss hat das Landesparteigericht festgestellt, dass der Antragsgegner durch seine erfolgreiche Einzelbewerbung in Konkurrenz zu dem CDU-Bewerber der Partei einen

schweren Schaden zugefügt hat. Es hat weiter ausgeführt, auch in diesem Fall, sei unter Abwägung aller Umstände zu prüfen, ob der Parteiausschluss die einzig mögliche Reaktion darstelle oder ob eine Ordnungsmaßnahme geeignet sei, das parteischädigende Verhalten zu ahnden.

Das Landesparteigericht hat sich entsprechend den Vorgaben des Bundesparteigerichts umfangreich mit den zur Kandidatur des Antragsgegners führenden Umständen, aber auch mit seinem weiteren Verhalten nach der Gemeinderatswahl, auseinandergesetzt. So hat das Landesparteigericht zugunsten des Antragsgegners berücksichtigt, dass dieser bereits am 28.5.1999 nach demokratischen Regeln als CDU-Bewerber aufgestellt worden sei und er die Umkehrung des Wahlergebnisses aufgrund von Formfehlern, welche mit dem Einspruch des Antragstellers geltend gemacht worden sind, als unberechtigt empfunden habe. Weiter sei zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner von seiner Parteibasis zur Einzelbewerbung gedrängt worden sei. Darüber hinaus sei beachtlich, dass in dem Parallelverfahren gegen Herrn R. sich der Antragsteller mit Herrn R. dahingehend geeinigt habe, dass dieser Parteimitglied bleibe. Für den Antragsgegner spreche weiterhin, dass die R. CDU-Mitglieder sich mit ihm als ihrem Vorsitzenden solidarisiert hätten.

Das Landesparteigericht hat sich auch mit dem Inhalt der Wahlaufrufe des Antragsgegners auseinandergesetzt und festgestellt, dass der Verlust der absoluten Mehrheit der CDU im Gemeinderat H. der wesentliche eingetretene Schaden durch die Einzelkandidatur sowohl des Antragsgegners als auch des Herrn R. gewesen sei, was aber durch Aufnahme der Einzelbewerber, die hierzu auch bereit gewesen seien, hätte kompensiert werden können. Dass der Antragsgegner keinen förmlichen Antrag auf Aufnahme in die CDU-Fraktion gestellt habe, könne ihm nicht vorgeworfen werden, da bekannt gewesen sei, dass sein Antrag abgelehnt werden würde und der Antragsteller selbst wiederholt die Auffassung vertreten habe, die Aufnahme des Antragsgegners in die Fraktion sei dieser nicht zuzumuten. Das Landesparteigericht hat sich weiter würdigend mit der Frage befasst, ob der Antragsgegner Mitglied des Bürgervereins H. gewesen sei und hierzu festgestellt, dass dies zumindest seit dem „Unvereinbarkeitsbeschluss“ nicht der Fall gewesen sei.

Das Landesparteigericht hat sich weiter der Frage zugewandt, wie die Gründung einer eigenen Fraktion durch den Antragsgegner mit dem aus der CDU-Fraktion ausgetretenen Herrn W. zu bewerten ist, und hat insoweit festgestellt, dass die Fraktionsbildung rechtlich und tatsächlich

ohne Auswirkungen, welche der CDU abträglich gewesen wären, geblieben ist. Auch habe die Fraktionsbildung nichts an der Sitz- und Vertretungsregelung im Gemeinderat sowie dessen Ausschüssen geändert. Letztlich sei auch beachtlich, dass der Antragsgegner über viele Monate den Ausschluss von der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte habe hinnehmen müssen.

Im Ergebnis seiner Abwägungen kommt das Landesparteigericht zu dem Schluss, dass gegen den Antragsgegner die Ordnungsmaßnahme Verweis als angemessen angesehen werden müsse.

Gegen den Beschluss des Landesparteigerichts hat der Antragsteller Rechtsbeschwerde eingelegt, mit welcher er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt.

Im Einzelnen führt der Antragsteller aus, die Feststellung des Landesparteigerichts, der Antragsgegner sei bereits am 28.5.1999 nach demokratischen Regeln als CDU-Bewerber aufgestellt worden, sei falsch, da die ordnungsgemäße und damit rechtswirksame Aufstellung der Kandidaten für den Gemeinderat erst in der Folgeversammlung erfolgt sei. Das Landesparteigericht bewerte das Verhalten des Kreispartei Vorstandes, welches zu Wiederholung der Wahlveranstaltung geführt habe, falsch und komme demzufolge zu der fehlerhaften Bewertung des Verhaltens des Antragsgegners. In diesem Zusammenhang sei es unerheblich, ob der Antragsgegner die Einlegung des Einspruchs durch den Kreispartei Vorstand als ungerechtfertigt empfunden habe. Entscheidend sei, dass letztlich durch die CDU ein anderer Bewerber aufgestellt worden sei.

Weiter sei es unerheblich und demzufolge falsch bewertet, wenn sich einzelne CDU-Mitglieder im Gemeindeverband mit dem Antragsgegner solidarisieren würden.

Fehlerhaft sei weiter die Feststellung des Landesparteigerichts, wonach der Antragsgegner bereit gewesen sei, der CDU-Fraktion beizutreten. Hierzu sei ein förmlicher Antrag erforderlich, welchen der Antragsgegner nach den Erkenntnissen des Landesparteigerichts nicht gestellt habe. Auch die Aussage des Landesparteigerichts, dass der Antragsgegner jedenfalls seit dem Unvereinbarkeitsbeschluss nicht mehr Mitglied des Bürgervereins H. gewesen sei, sei fehlerhaft und führe zu einer falschen Bewertung des Verhaltens des Antragsgegners. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme habe das Landesparteigericht in seinem Beschluss zunächst zu Recht festgestellt, dass der Antragsgegner Mitglied des Bürgervereins gewesen sei.

Da gemäß § 7 der Satzung des Vereins die Mitgliedschaft unter anderem bei freiwilligem Austritt schriftlich zu erklären sei, andererseits festgestellt worden sei, dass ein solcher schriftlicher Austritt durch den Antragsgegner nicht erfolgt sei, sondern lediglich das Begehren des Antragsgegners auf die Streichung aus der Mitgliederliste gerichtet gewesen sei, müsse davon ausgegangen werden, dass der Antragsgegner auch weiterhin Mitglied des Bürgervereins sei.

Aufgrund des Unvereinbarkeitsbeschlusses des Kreisvorstandes müsse schon die Doppelmitgliedschaft des Antragsgegners zum Ausschluss führen.

Weiter habe sich das Landesparteigericht fehlerhaft mit der Frage auseinandergesetzt, dass der Antragsgegner eine eigene Fraktion gebildet habe. Allein dieses Verhalten stelle einen Parteiausschlussgrund dar und sei eigenständig neben der Bewerbung zu prüfen. Eine Bewertung dieses Verhaltens könne nicht im Rahmen der Abwägung erfolgen, ob und gegebenenfalls welche Ordnungsmaßnahme auszusprechen sei. Die Bildung einer Fraktion mit einem ehemaligen CDU-Mitglied und CDU-Fraktionsmitglied sei grob parteischädigend und müsse als Abwendung von der eigenen Partei angesehen werden und für sich allein schon den Ausschluss aus der CDU zur Folge haben.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner unter Abänderung der Entscheidung des Landesparteigerichts aus der CDU auszuschließen, hilfsweise die Angelegenheit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht zurückzuverweisen, hilfsweise eine andere Ordnungsmaßnahme gegen den Antragsgegner festzusetzen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Er nimmt auf sein bisheriges Vorbringen Bezug. Der Antragsgegner verweist insbesondere darauf, dass die CDU-Fraktion unter Einfluss des Antragstellers beschlossen habe, keine CDU-Mitglieder aufzunehmen, gegen die ein Parteiausschlussverfahren schwebt, und auch dem CDU-Ratsmitglied G. R. nach dem für ihn erfolgreichen Abschluss seines Parteiaus-

schlussverfahrens auch auf seinen zweiten förmlichen Antrag hin bis heute die Aufnahme in die CDU-Fraktion verwehrt werde. Der Antragsgegner wiederholt weiter, dass er nicht Mitglied des Bürgervereins H. sei; er habe nie einen Aufnahmeantrag gestellt.

Hinsichtlich der Bildung einer Fraktion sei entscheidend, ob er in diesem Rahmen durch sein Verhalten sich gegen die CDU-Fraktion gestellt habe. Der Aufforderung des Landesparteigerichts an den Antragsteller, hierfür konkret vorzutragen bzw. Beweismittel zu erbringen, sei der Antragsteller nicht nachgekommen, wohingegen er, der Antragsgegner, eine Vielzahl von Sitzungsniederschriften vorgelegt habe, aus welchen sich ergebe, dass er in keiner Weise im Rahmen der Fraktion gegen die CDU tätig gewesen sei. Die BV-Fraktion werde außer dem lapidaren Hinweis ihrer Bildung nicht einmal erwähnt.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig sowie form- und fristgerecht eingelegt. Sie bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 PGO kann die Rechtsbeschwerde nur darauf gestützt werden, dass das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe.

Der Antragsteller rügt die fehlerhafte Anwendung.

Er macht geltend, das Landesparteigericht habe den wesentlichen Sachverhalt teilweise falsch festgestellt bzw. aus dem festgestellten Sachverhalt falsche Schlussfolgerungen gezogen.

Der Antragsteller rügt weiter die nicht erfolgte Auseinandersetzung des Landesparteigerichts mit § 11 der Kreissatzung des CDU-Kreisverbandes E. hinsichtlich der Bildung einer Gemeinderatsfraktion durch den Antragsgegner.

Mit der Rüge einer falschen Sachverhaltsfeststellung kann der Antragsteller nicht durchdringen.

Die Feststellung des Landesparteigerichts auf Seite 6 Absatz 3 Satz 4, wo das Landesparteigericht ausführt, dass der Antragsgegner immerhin am 28.5.1999 nach demokratischen Regeln zunächst als CDU-Bewerber aufgestellt worden sei, ist richtig. Der angenommene Fehler, der zur Wiederholung der Wahl führte – die unterbliebene Verlesung und Genehmigung – liegt in einem späteren Zeitpunkt.

Die Rüge des Antragstellers, das Landesparteigericht habe den Sachverhalt hinsichtlich der Bereitschaft des Antragsgegners in die CDU-Fraktion einzutreten, falsch bewertet, greift nicht durch.

Die Feststellung des Landesparteigerichts, der Antragsgegner sei bereit gewesen, der Fraktion beizutreten, habe jedoch keinen förmlichen Antrag gestellt, da bekannt gewesen sei, dass eine Aufnahme in die Fraktion nicht erfolge, ergibt sich aus dem Sachvortrag der Parteien selbst.

So hat der Antragsteller in seinem Schriftsatz vom 8.3.2000, worauf das Landesparteigericht in seinem Beschluss vom 24.3.2000 Bezug genommen hat, dargelegt, dass der entstandene Schaden nicht dadurch beseitigt werden könne, dass der Antragsgegner unmittelbar nach der Wahl einen Antrag auf Aufnahme in die CDU-Ratsfraktion gestellt habe. Es sei den Fraktionsmitgliedern nicht zuzumuten, den Antragsgegner in ihre Fraktion aufzunehmen, nachdem dieser sich zuvor gegen das Votum der Mehrheit in der Partei gestellt und eine Einzelkandidatur angemeldet habe. Mit Schriftsatz vom 26.3.2001 hat der Antragsgegner des Weiteren vortragen, dass er nach der Gemeinderatswahl sehr nachdrücklich im Rahmen einer Anhörung vor dem Kreispartei Vorstand einen Antrag auf Aufnahme in die CDU-Fraktion gestellt habe und dieses Angebot brüsk zurückgewiesen worden sei. Analog zu dem vom Kreispartei Vorstand angestrebten Parteiausschlussverfahren und nach Rücksprache mit dem Kreispartei Vorstand habe die CDU-Fraktion beschlossen, die betroffenen Kandidaten nicht aufzunehmen.

Der von Herrn R. trotzdem gestellte Aufnahmeantrag sei zurückgewiesen worden, was letztlich eine Veröffentlichung in der Presse erfahren habe.

Der Antragsteller hat auch den Sachvortrag, nämlich dass die CDU-Fraktion beschlossen habe, die betroffenen Kandidaten nicht in die Fraktion aufzunehmen, nicht widerlegt.

Der Antragsteller hat hierzu zwar erklärt, dass die CDU-Fraktion nie beschlossen habe, den Antragsteller nicht aufzunehmen. Im Kontext mit dem gesamten Sachvortrag der Parteien ist dies aber dahingehend zu werten, dass ein solcher Beschluss nicht erfolgte, weil der Antragsgegner nie einen formellen Antrag auf Aufnahme in die Fraktion gestellt hat. Auch der Sachvortrag des Antragsgegners, Herr R. habe mit seinem Antrag auf Aufnahme in die Fraktion keinen Erfolg gehabt, ist unwidersprochen geblieben. Der Antragsteller macht zudem selbst geltend, es sei der Fraktion nicht zuzumuten, den Antragsgegner aufzunehmen.

Die Schlussfolgerung des Landesparteigerichts, der Antragsgegner sei zum Beitritt in die CDU-Fraktion bereit gewesen und das Nichtstellen eines förmlichen Aufnahmeantrags könne ihm nicht zur Last gelegt werden, ist daher nicht zu beanstanden.

Auch die Feststellung des Landesparteigerichts, eine Mitgliedschaft des Antragsgegners im Bürgerverein H. habe mindestens seit dem Unvereinbarkeitsbeschluss nicht mehr bestanden, ist nicht zu beanstanden.

Der Antragsgegner hat in dem gesamten Verfahren stets ausgeführt, dass er niemals Mitglied des Bürgervereins H. gewesen sei, da er niemals einen Aufnahmeantrag gestellt habe. Dieser Sachvortrag ist von dem Antragsteller nicht bestritten worden. So hat der Antragsteller nach seinem Schriftsatz vom 17.8.2001 die Mitgliedschaft des Antragsgegners im Bürgerverein nicht aus einer Aufnahmeerklärung, sondern aus der Beitragspflicht gemäß § 6 der Satzung des Bürgervereins hergeleitet.

Aus der von dem Antragsteller vorgelegten Mitgliedsliste des Bürgervereins ergibt sich jedenfalls nicht, dass der Antragsgegner Mitglied des Bürgervereins ist, sondern vielmehr, dass er dort als Familienangehöriger geführt wird.

Unter Beachtung der Möglichkeiten zum Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 4 der Satzung des Bürgervereins sowie unter Heranziehung der vom Antragsteller ins Verfahren eingeführten Mitgliederliste folgt, dass der Antragsgegner nicht Mitglied des Bürgervereins H. ist. Etwas anderes lässt sich auch nicht aus der Vernehmung der Zeugin Sch. herleiten. So hat die Zeugin eindeutig erklärt, dass der Antragsgegner in der Mitgliederliste des Bürgervereins lediglich als Familienmitglied geführt worden sei und in der Zeit seit dem 20.10.2000 keinen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Bürgerverein gestellt habe.

Auch die Rüge des Antragstellers, das Landesparteigericht habe den Beitritt des Antragsgegners zu einer anderen als der CDU-Fraktion an der falschen Stelle und mit falschen Schlüssen gewürdigt, führt nicht zur Abänderung des Beschlusses des Landesparteigerichts. Das Landesparteigericht hat es dem Antragsgegner abgenommen, dass er sich zu dem Schritt nur entschlossen habe, um das Recht zur Akteneinsicht zu bekommen.

Es hat hierbei insbesondere gewürdigt, dass der Antragsgegner im Rahmen seiner Fraktionsarbeit weder gegen die CDU noch gegen die CDU-Fraktion aufgetreten ist.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass das Landesparteigericht in seiner ausführlich und überzeugend begründeten Entscheidung in einer nicht zu beanstandenden Weise im Rahmen seiner Ermessensentscheidung gemäß § 31 PGO anstelle des Ausschlusses aus der Partei die Ordnungsmaßnahme eines Verweises ausgesprochen hat.

Unter Abwägung aller Umstände geht auch das Bundesparteigericht davon aus, dass eine Ermessensreduzierung auf Null in der Weise, dass wegen der Schwere der Verfehlungen nur der Ausschluss aus der Partei in Frage kommt, nicht vorliegt, sondern die Wahlmöglichkeit zwischen dem Parteiausschluss und einer Ordnungsmaßnahme gegeben war.

Die Rechtsbeschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Hellner

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Siebeke

gez. Strohscher

Ausgefertigt: 24.04.2002

Justitiar Peter Brörmann

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU